

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das  
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(ImRueEx/HSAN-20172-1)**

Vom 25. Juni 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in Verbindung mit § 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) sowie §§ 23a und 27 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (ImRueEx/HSAN-20172) vom 26. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 S.3 erhält folgende Fassung:  
Die Rückmeldung erfolgt in der Regel bis sieben Wochen vor Semesterbeginn.
2. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Beurlaubung kann genehmigt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Studium behindern und einen rechtzeitigen Abschluss in Frage stellen. <sup>2</sup>Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

1. Umstände vorliegen, die für eine Studierende Anspruch auf Schutzfristen nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Anspruch auf Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) begründen,
2. ein ärztliches Attest bescheinigt, dass der oder die Studierende aufgrund einer Krankheit in dem betreffenden Semester nicht ordnungsgemäß studieren kann,
3. der oder die Studierende an einer Hochschule im Ausland studiert,
4. der oder die Studierende ein freiwilliges Praktikum absolviert,
5. der oder die Studierende einen freiwilligen Dienst ableistet.

<sup>3</sup>Bei Bachelorstudiengängen ist eine Beurlaubung in den Fällen von Satz 2 Nrn. 3 und 4 für das erste Semester sowie – falls der oder die Studierende die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO noch nicht erfüllt hat – für das neunte und das zehnte Semester grundsätzlich ausgeschlossen. <sup>4</sup>Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor nicht absehbar waren. <sup>5</sup>Die Hochschule kann in Fällen von Satz 2 Nr. 2 auch ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>6</sup>Wirtschaftliche Gründe werden grundsätzlich nicht anerkannt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 13.06.2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule vom 25.06.2018.

Ansbach, den 25.06.2018

gez. Unterschrift  
Prof. Dr. Ute Ambrosius  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 25.06.2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.06. 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.06.2018.